jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/10/20 4Ob335/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1959

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Werden Kunstwörter als Warenbezeichnung verwendet, dann muß bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit damit gerechnet werden, daß Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, bestehen; auch wenn ein solches Kunstwort zur Gattungsbezeichnung geworden ist, muß vor seiner Verwendung zu Werbezwecken nachgeforscht werden, ob Schutzrechte bestehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/59
  Entscheidungstext OGH 20.10.1959 4 Ob 335/59
  Veröff: JBl 1960,340

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0079080

Dokumentnummer

JJR_19591020_OGH0002_0040OB00335_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at